

für die Ortsgemeinde Obernhof

AZ:

**19 DS 16/ 0022**

Sachbearbeiter: Herr Schuster

**VORLAGE**

<b>Gremium</b>	<b>Status</b>	<b>Datum</b>
<b>Bauausschuss Ortsgemeinde Obernhof</b>	<b>öffentlich</b>	
<b>Ortsgemeinderat Obernhof</b>	<b>öffentlich</b>	

**Abstimmung gemäß § 7a der 26. BImSchV bezüglich der Errichtung einer Mobilfunkanlage auf dem Langenauer Tunnel****Sachverhalt:**

Im Oktober 2019 wurden der Ortsgemeinde Obernhof seitens eines Mobilfunkanbieters Suchkreise für die Errichtung einer Mobilfunkanlage zum Netzausbau im Rahmen einer frühzeitigen kommunalen Abstimmung vorgeschlagen.

Der Ortsgemeinderat hat in seiner Sitzung vom 17.12.2019 den vorgeschlagenen Suchkreisen zugestimmt und um weitere Beteiligung im Planungsprozess gebeten.

Zum Ausbau der Mobilfunkdienste GSM und LTE ist nun im Suchgebiet „Obernhof 1 – KY6574“ auf dem Langenauer Tunnel eine Mobilfunkanlage angedacht.

Vorgesehen ist eine Mastanlage mit einer Höhe von 20 m.

Das Baugrundstück liegt im Außenbereich gemäß § 35 BauGB und ist im Flächennutzungsplan als Bahnanlage dargestellt.

Durch den gewählten Standort können große Teile der Bahnstrecke entlang der Lahn sowie der B 417 versorgt werden.

Gemäß § 7a der 26. Bundesimmissionsschutzverordnung (BImSchV) ist die Kommune, in deren Gebiet eine Hochfrequenzanlage errichtet werden soll, bei der Auswahl von Standorten für Hochfrequenzanlagen, die nach dem 22. August 2013 errichtet werden, durch die Betreiber zu hören. Die Kommune erhält die Möglichkeit zur Stellungnahme und zur Erörterung der Baumaßnahme. Die Ergebnisse der Beteiligung sind zu berücksichtigen.

Die Grenzwerte der 26. BImSchV werden eingehalten.

### **Beschlussvorschlag:**

Die Ortsgemeinde Obernhof hat keine Bedenken gegenüber der Errichtung einer Mobilfunkanlage auf dem Langenauer Tunnel unter der Voraussetzung, dass die Grenzwerte der 26. BImSchV eingehalten werden.

Sofern der Standort tatsächlich realisiert wird, ist die Ortsgemeinde Obernhof in den nachfolgenden Genehmigungsverfahren erneut zu beteiligen.

Der Ortsbürgermeister (o. V. i. A.) wird ermächtigt, die o. a. Erklärung im Wege der Eilentscheidung gem. § 48 Gemeindeordnung abzugeben.

Uwe Bruchhäuser  
Bürgermeister

### **Anlagen:**

Lageplan